



GEMEINDEAMT BERWANG

Eing. 27. Jan. 2022

Beil.

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Veterinärwesen

Zahl Erl.

Amtssigniert. SID2022011344019

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Dr. Johannes Fritz

Obermarkt 7

6600 Reutte

+43 5672 6996 5760

bh.reutte@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-V-ÜPR-4/8-2022

Reutte, 24.01.2022

**Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen in den Tiroler Schafzuchtbeständen;
Weide- und Versteigerungsbestimmungen 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage wird das Schreiben der Veterinärdirektion des Landes Tirol über die Vorgangsweise der Brucella ovis – Bekämpfung gemäß Brucellose-Verordnung 1995 übermittelt.

Die Gemeinden werden gebeten, diese Bekämpfungsmaßnahmen in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Fritz

Anlagen:

Weide- und Versteigerungsbestimmungen 2022

BRUCELLA OVIS-BEKÄMPFUNG BEI SCHAFEN IN TIROL

Bezugnehmend auf die Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, wird für die Bekämpfung der *Brucella ovis* - Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen im Jahre 2022 Folgendes festgelegt:

Um die Weiterverbreitung der *Brucella ovis* - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2021 oder Frühjahr 2022 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
- b) Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2021 oder Frühjahr 2022 untersucht wurden und *Brucella ovis* - frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.
- c) Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus *Brucella ovis* - freien Beständen zuzukaufen.

Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 15.04.2022 werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).

Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.

Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen und die entsprechenden Maßnahmen vom Amtstierarzt gemäß Tierseuchengesetz festgelegt.

Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet sein.

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: - 3. FEB. 2022

abgenommen am:

Dr. Josef Kössler
Landesveterinärdirektor